

RICHTLINIE DES RATES

vom 10. Oktober 1978

zur sechsten Änderung der Richtlinie 73/241/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse

(78/842/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/609/EWG (5), gestattet es in Anhang II Nummer 2 Buchstabe a) den neuen Mitgliedstaaten, bis zum 31. Dezember 1977 für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse die zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu den Gemeinschaften bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beizubehalten, wonach die Verwendung von Phosphorsäure, bestimmten Aromen und bestimmten Emulgatoren zugelassen ist.

Der genannte Anhang sieht in Nummer 2 Buchstabe b) die Möglichkeit vor, diese Stoffe vor dem 1. Januar 1978 in den Anhang I zu übernehmen. Nach einer neuen Prüfung der Lage konnte jedoch keine Entscheidung in diesem Sinne getroffen werden.

Nach der technologischen Entwicklung seit Annahme der Richtlinie 73/241/EWG scheint nämlich die Verwendung von Phosphorsäure als Neutralisierungsmittel in Kakaoerzeugnissen technologisch nicht mehr unbedingt erforderlich zu sein. Dennoch sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Lage vor dem 1. Juli 1981 gegebenenfalls zu überprüfen.

Solange ferner auf Gemeinschaftsebene die Verwendung von Aromen in Lebensmitteln noch nicht geregelt worden ist, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen werden, andere Stoffe zu verwenden als diejenigen, die in Anhang I Nummer 5 Buchstabe a) der Richtlinie 73/241/EWG aufgeführt sind. Jedoch muß vor dem 1. Januar 1983 der Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem diese Ausnahmeregelung ausläuft.

Schließlich ermöglicht die Richtlinie 74/329/EWG des Rates vom 18. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/612/EWG (7), es den Mitgliedstaaten, während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie die Verwendung von in Anhang II der Richtlinie 73/241/EWG aufgeführten Emulgatoren zuzulassen; es empfiehlt sich deshalb, den gleichen Zeitraum auch für die letztgenannte Richtlinie einzuführen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 73/241/EWG wird wie folgt geändert :

a) Der Titel des Anhangs II erhält folgende Fassung :

„Besondere Maßnahmen“.

b) Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 erhält Anhang II Nummer 2 folgende Fassung :

„2. a) Diese Richtlinie berührt nicht die am 1. August 1973 geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, wonach die Verwendung von

i) Phosphorsäure als Neutralisierungsmittel in den gemäß Anhang I Nummer 2 alkalinisierten Kakaoerzeugnissen ;

ii) anderen als den in Anhang I Nummer 5 Buchstabe a) vorgesehenen Aromen in den Kakao- und Schokoladeerzeugnissen, die unter dem genannten Buchstaben aufgeführt sind ;

iii) Polyglyzerinpolyrizinoleat, Sorbitan-Monostearat, Sorbitan-Tristearat, Polyoxäthylen (20)-Sorbitan-Monostearat und Ammoniumsalzen von Phosphatidsäuren in den in Anhang I Nummer 6 Unterabsatz 1 genannten Kakao- und Schokoladeerzeugnissen

zulässig ist.

(1) ABl. Nr. C 8 vom 10. 1. 1978, S. 2.

(2) ABl. Nr. C 108 vom 8. 5. 1978, S. 16.

(3) ABl. Nr. C 84 vom 8. 4. 1978, S. 7.

(4) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23.

(5) ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 10.

(6) ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1974, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 22.

- b) Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung nach
- i) Buchstabe a) Ziffer i) läuft am 30. Juni 1981 ab ; der Rat kann jedoch vor diesem Termin nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages den unter Buchstabe a) Ziffer i) genannten Stoff in Anhang I übernehmen ; die Übernahme dieses Stoffes in Anhang I darf nur beschlossen werden, wenn durch wissenschaftliche Forschungen nachgewiesen wurde, daß dieser Stoff nicht gesundheitsschädlich ist, und wenn seine Verwendung aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist ;
 - ii) Buchstabe a) Ziffer ii) läuft zu einem Zeitpunkt ab, den der Rat nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages vor dem 1. Januar 1983 festlegt, auf jeden Fall aber zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Gemeinschaftsregelung in Kraft tritt, bei der die in Lebensmitteln verwendbaren Aromen aufgezählt sind ;
 - iii) Buchstabe a) Ziffer iii) läuft am 20. Juni 1979 ab ; der Rat kann jedoch vor diesem Termin nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages die unter Buchstabe a) Ziffer iii) genannten Stoffe in Anhang I Nummer 6 Unterabsatz 1 übernehmen."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. OFFERGELD